



INFORMATION  
vom 2. April 2020

## 5. WICHTIGE INFORMATION

*Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!*

Hinsichtlich der aktuellen Neuerungen möchten wir dich wiederum zeitnah wie folgt informieren:

### Verschiebung Wahltag-Briefwahl

Nach einigen Anfragen betreffend die Möglichkeiten, die Gemeinderatswahl aufgrund der aktuellen Corona-Krise ausschließlich als Briefwahl durchzuführen, halten wir fest, dass wir diesen Vorschlag bereits in den Verhandlungen mit Landeshauptmann und Landeshauptmannstellvertreter über die Verschiebung des ursprünglichen Wahltages am 22. März 2020 gemacht haben. Von der zuständigen Abteilung 7 - Gemeinden und Wahlen - wurde diese Möglichkeit sofort ausgeschlossen. Da Artikel 26 B-VG einer wahlberechtigten Person die Briefwahl (nur) als Ausnahme vom Grundsatz des persönlichen Wahlrechts ermöglicht, ist eine (generelle) Beschränkung des persönlichen Wahlrechts von wahlberechtigten Personen durch das Land auf eine reine Distanzwahl verfassungsrechtlich ausgeschlossen und daher nicht umsetzbar.

### Hinweise Wahlkarten

Wie bereits im ersten Rundschreiben weisen wir abermals darauf hin, dass es für die Abgabe der Wahlkarten für den ausgefallenen Wahltag 22. März 2020 eine Nachfrist geben wird, sodass auch nach dem 22. März 2020 bei den Gemeindegewerbebehörden einlangende Wahlkarten ihre Gültigkeit behalten. Natürlich werden die bereits eingelangten Wahlkarten bei der Wahlauszählung berücksichtigt. Weiters beabsichtigt die Landesregierung, auch für den noch festzulegenden Wahltag, die Ausstellung von weiteren Wahlkarten und somit die Ausübung des Wahlrechtes mit Wahlkarten zuzulassen. Nähere Informationen dazu

übermitteln wir, sobald uns diese vorliegen. Bürger, die ihre Wahlkarten weggeworfen haben, können keine neue Wahlkarte erhalten und auch nicht mehr im Wahllokal wählen.

### Urlaubsverbrauch und Zeitausgleichsverbrauch

- Derzeit (Stand 1.4.2020) gibt es - anders als in der Privatwirtschaft - keine Möglichkeit, für Gemeindebedienstete "Zwangsurlaub oder Zwangszeitausgleich" anzuordnen. Dies hindert jedoch nicht, mit Bediensteten auf freiwilliger Basis Vereinbarungen zu schließen, dass "Alturlaub" bzw. "alter Zeitausgleich" abgebaut werden kann. Zum "Alturlaub" ist zu bemerken, dass der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Bedienstete den Erholungsurlaub nicht zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahrs verbraucht hat. Zum Zeitausgleich kann nur allgemein gesagt werden, dass der Konsum nach derzeitiger Rechtslage nur vereinbart werden kann. Wie es mit Verfall aussieht, müsste in den einzelnen Gleitzeitverordnungen geprüft werden.
- Zur häufig gestellten Frage, wie mit bereits vereinbartem Urlaub zu Ostern umzugehen ist, kann nur gesagt werden, dass - da ja der Urlaub Vereinbarungssache zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist - diese Vereinbarung weder vom Dienstgeber noch vom Dienstnehmer einseitig abgeändert werden kann. Das bedeutet, nur wenn Einigkeit zwischen Dienstgeber und Dienstnehmern besteht, könnte die bereits getroffene Urlaubsvereinbarung aufgelöst werden.
- Es ist auch nicht möglich, dem Bediensteten einen Sonderurlaub zu gewähren, da ein Fernbleiben vom Dienst aufgrund der jetzigen Situation nicht unter den Begriff "Sonderurlaub" fällt. Ein Sonderurlaub **kann aus besonderem Anlass, aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen** oder im Interesse des Landes auf Ansuchen dem Vertragsbediensteten gewährt werden. MitarbeiterInnen im Gemeindedienst die nicht am Dienstort beschäftigt werden können und für die die Erbringung ihrer Dienstleistung im sogenannten Home-Office nicht möglich ist, sind rechtlich gesehen dennoch im (bezahlten) Dienst.
- Für den Sonderlandtag am 7.4.2020 ist eine von uns angeregte Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz sowie Gemeindebedienstetengesetz zur Beschlussfassung vorgesehen. Demnach soll in Anlehnung an die neu geschaffene Regelung für Bundesbedienstete nunmehr zur Verfolgung öffentlicher Interessen für den nicht verfallenen Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen (80 Stunden) der Verbrauch durch kalendermäßige Festsetzung unter den definierten Bedingungen angeordnet werden können. Auch haben wir angeregt, die Anordnung des Verbrauchs von Zeitausgleichsguthaben in Analogie zu einer für die Landesbediensteten avisierten Form zu übernehmen. Inwieweit darüber hinaus gehende Wünsche einzelner Gemeinden Berücksichtigung finden können, ist noch offen.

### Umlaufbeschlüsse/Video

Zahlreiche BürgermeisterInnen haben an uns die dringende Frage gerichtet, ob es möglich sei, dass der Gemeinderat und auch der Vorstand seine Beschlüsse als Umlaufbeschlüsse fassen kann und reagierten oft mit Unverständnis auf die von uns erteilte gegenteilige Information. Dies zeigt, dass es in einer Ausnahmesituation wie der derzeitigen dringend erforderlich wäre, Umlaufbeschlüsse des Gemeinderats und des Vorstands zu ermöglichen.

Nunmehr ist auch durch das Bemühen des Gemeindebundes eine Novelle der Bundesverfassung (Art 117 B-VG) durch den Nationalrat zur **Beschlussfassung am 3.4.2020** geplant, die es den Landesgesetzgebern nun ermöglicht, Beschlüsse im Umlaufweg für Gemeinderat, Gemeindevorstand und Stadtrat zuzulassen. In weiterer Folge wird im Rahmen der Sonderlandtagssitzung entsprechend unserem Wunsch die landesrechtliche Umsetzung erfolgen.

Dabei ist es uns insbesondere ein Anliegen, die Anforderungen an Niederschriften so einfach als möglich zu halten, um den Verwaltungsaufwand auf das notwendige Mindestmaß zu reduzieren.

Weiters haben wir eingefordert, dass Regelungen für Beschlussfassungen im Rahmen von Video- und/oder Telefonkonferenzen in die Gemeindeordnung aufgenommen werden sollen.

Wir vertreten aber weiterhin die Ansicht, dass es schon derzeit nach Art. 117 B-VG möglich ist, Sitzungen bzw Beschlussfassungen der Gremien in Krisenzeiten durch Umlaufbeschlüsse durch entsprechende landesgesetzliche Regelung zu ermöglichen.

### **Personalvertretungsgesetz**

Ebenfalls Gegenstand der Sonderlandtagssitzung ist die Änderung des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes. Da in diesem Gesetz eine Bestimmung fehlt, wonach es den zuständigen Wahlausschüssen möglich ist, aufgrund der außerordentlichen Verhältnisse, eine Verschiebung der Wahlausschreibung über die vorgesehene Wahlperiode hinaus durchzuführen, war es erforderlich, eine Sonderregelung in das Gesetz aufzunehmen, um die Wahlen zu verschieben.

### **Kindergärten**

Von Landesrätin Dr. Bogner-Strauß wurde mit Schreiben an alle Erhalter aufgrund der angespannten Lage vieler Familien darum ersucht, von der bisherigen Empfehlung, die Beiträge weiter einzuheben, abzugehen und ab sofort die Einhebung der Elternbeiträge auszusetzen. Damit müssen die Gemeinden als Träger die Kosten vorfinanzieren, es wurde jedoch versichert, dass die Ausfälle schnell und unbürokratisch bald refundiert werden.

### **Musikschulen**

Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus wurde vom Land Steiermark als Fördergeber festgelegt, dass die entfallenen Stunden, die sich für Musikschüler dadurch ergeben, nicht zur Reduktion der Förderung führen sollen. Aus diesem Grund werden alle Unterrichtseinheiten, die im Rahmen dieser Maßnahmen entfallen, speziell erfasst und bei Schülern, welche die 24 UE Mindestanwesenheit bis zum Schulschluss nicht erreichen, bei der Endbetrachtung der Unterrichtseinheiten hinzugezählt werden. Das bedeutet, diese werden als "anwesend" gezählt. Die Details dazu wurden von der Abteilung 6 bereits den Musikschulen bekannt gegeben. Nach unseren Informationen findet der Musikschulunterricht jedoch weiterhin vielfach im Fernunterricht statt.

### **Kein Osterfeuer in der Steiermark**

Wegen der Corona-Krise muss heuer **auf jedes Osterfeuer verzichtet werden**. Zum Schutz der Steirerinnen und Steirer, Feuerwehrfrauen und -männer und der Sicherheitskräfte wurden mit Verordnung des Landeshauptmanns alle Brauchtumsfeuer in der Steiermark bis 31.12.2020 verboten.

### **Zweitwohnsitze**

Zum Thema Zweitwohnsitze hat sich das Ministerium geäußert und ein weiteres Mal festgehalten, dass „das Fahren zu einem Haupt- bzw. Nebenwohnsitz als notwendiges Grundbedürfnis des täglichen Lebens anzusehen und zulässig ist“. Demgemäß ist es erlaubt, dass Personen (wohl nur jene, die im selben Haushalt wohnen) ihren Zweitwohnsitz aufsuchen (etwa zu Ostern).

### **Vergabegesetz - vergaberechtliche Regelungen**

Im Folgenden ein nochmals kurzer Überblick über die Information des BMJ betreffend laufender Vergabeverfahren, die euch auch direkt von den Bezirkshauptmannschaften zugegangen sind.

- Anwendung der Ausnahmenvorschriften: Der Ausnahmetatbestand „Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen der Republik Österreich“ (vgl. §§9 Abs. 1 Z 3 und 178 Abs 1 Z 3 Bundesvergabegesetz) findet in der aktuellen Situation keine Anwendung, da die Beschaffungen nicht geheim sind.
- Anwendung von Sonderverfahren: Das BMJ sieht in der COVID-19-Epidemie eine „klassische Notsituation“, wegen der ein Sonderverfahren für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen, welches in Zusammenhang mit der Notsituation vorgenommen wird, durchgeführt werden kann. Dabei ist unter anderem darauf zu achten, dass die Direktvergabe an einen Wirtschaftsteilnehmer nur dann zulässig ist, wenn nur ein Wirtschaftsteilnehmer in der Lage sein wird, den Auftrag zu erfüllen. Das BMJ weist ausdrücklich darauf hin, dass die Wahl des Sonderverfahrens als „ultima ratio“, also als letztes Mittel gewählt werden soll. Die weiteren

Voraussetzungen und Besonderheiten entnehmen Sie bitte dem beigelegten Schreiben.

- Fristen in laufenden Verfahren: Die Verlängerung von vom Auftraggeber festgelegten Fristen, wie etwa Teilnahme oder Angebotsfristen, ist möglich und erscheint dem BMJ in der aktuellen Lage geboten.
- Das BMJ weist ebenfalls auf die Möglichkeit hin, Hearings und Angebotsöffnungen über Video-Konferenzen abzuhalten.
- Durchführung eines neuerlichen Verfahrens auf Grund einer Vertragsänderung: Kommt es zu wesentlichen Vertragsänderungen, ist ein neuerliches Verfahren durchzuführen. Im Schreiben des BMJ finden sich Ausführungen zu den „de minimis“-Vertragsänderungen, die bloße Erhöhung oder Minderung einer bestellten Stückzahl ist keine wesentliche Änderung, solange die Änderungen nicht mehr als 50% des ursprünglich vereinbarten Wertes überschreiten.
- E-Vergabe im Unterschwellenbereich: Die elektronische Kommunikation ist nur im Oberschwellenbereich verpflichtend, aber auch im Unterschwellenbereich möglich und zulässig.

### **Gemeindefinanzen – Ertragsanteile**

Mit voller Wucht trifft die aktuelle Krisensituation auch die Budgets unserer STEIRISCHEN GEMEINDEN. Noch vor einigen Wochen war die Welt eine andere. Für unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN gab es zuletzt starke Zuwächse bei den Ertragsanteilen. +7,6% Zuwachs von Jänner bis April 2020 gegenüber dem Vorjahr! Die Mai-Vorschüsse werden voraussichtlich in der gleichen Höhe wie im Vorjahr ausbezahlt, da viele Unternehmen bereits Steuervorauszahlungen geleistet haben. Der erwartete Einbruch bei den Ertragsanteilen wird sich jedoch voraussichtlich bei den Juni-Vorschüssen weitgehend zeigen, wenn nicht nur die Umsatzsteuer, sondern auch die Lohn- und Einkommensteuer teils deutliche Rückgänge verzeichnen werden. Mit einem zweistelligen Einbruch (etwa -20%) ist ab den Juli-Vorschüssen zu rechnen. (Es handelt sich bei diesen Aussagen lediglich um erste Prognosen. Weitere Berechnungen können erst durchgeführt werden, wenn absehbar ist, wie lange die von der Bundesregierung angeordneten Beschränkungen aufrecht erhalten werden.)

Zudem kann es sein, dass sich das vom Bund geschnürte, milliardenschwere Hilfspaket auch auf die Ertragsanteile negativ auswirken wird.

### **Kommunalsteueraufkommen 2020**

Die endgültigen Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen auf die Wirtschaft und folglich auf das diesjährige Kommunalsteueraufkommen lassen sich noch nicht vorhersagen.

Unternehmen in Schwierigkeiten, extrem hohe Arbeitslosenzahlen und die weit verbreitete Kurzarbeit (Kurzarbeitsunterstützungen sind nicht kommunalsteuerpflichtig!) lassen nicht nur

Zahlungsverzögerungen bei der Kommunalsteuer erwarten, sondern auch einen empfindlichen Einbruch im Abgabenaufkommen.

Ein (theoretischer) Totalausfall an Kommunalsteuer kostet allein die STEIRISCHEN GEMEINDEN nach unserer Schätzung ca. EUR 40 Millionen pro Monat, der jedenfalls doch zu erwartende Teilausfall dementsprechend weniger.

### **Erste Maßnahmen**

Die finanzielle Lage in einigen unserer Gemeinden ist leider sehr ernst. Dies sehen wir auch durch die zahlreichen Anfragen. Durch den Rückgang der Kommunalsteuer und das zu erwartende Sinken der Ertragsanteile können Fixkosten nicht mehr einfach bedient werden. Wir bemühen uns sehr um die kurz- und vor allem langfristige Sicherstellung der finanziellen Leistungsbereitschaft unserer STEIRISCHEN GEMEINDEN. Es konnten aber bereits erste Hilfestellungen ausverhandelt werden:

#### Aussetzung Stabilitätspakt

Wegen der massiven wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise haben die EU-Staaten beschlossen, erstmals die europäischen Regeln für Haushaltsdefizite und Schulden auszusetzen. Nach Zustimmung der EU-Finanzminister werden somit die Voraussetzungen des Art 11 ÖStP (Österreichischen Stabilitätspakt) erfüllt und die Zielwerte für 2020 ausgesetzt.

#### Haushaltsausgleich – landesrechtliche Anpassung

Die Steiermärkische Gemeindeordnung sowie die Gemeindehaushaltsverordnung sehen Bestimmungen zum Ausgleich des Gemeindehaushaltes, zur Aufnahme von Darlehen und Kassenstärkern vor. In Anbetracht der zu erwartenden massiven Einnahmerückgänge bei gleichzeitig steigenden Kosten vor allem im Gesundheits- und Sozialbereich sind wir im intensiven Austausch mit der zuständigen Abteilung 7 vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, um eine für unsere STEIRISCHEN GEMEINDEN bewältigbare Lösung zu erarbeiten. Einerseits soll die Liquidität der Kommunen sichergestellt werden (zB mittels einer langfristigen Erhöhung des Rahmens für Kassenkredite) und andererseits die nicht zu vermeidenden Abweichungen vom Haushaltsausgleich (durch Auszahlung etwaiger Rücklagen von Bedarfszuweisungen, Auszahlung aller ausstehenden Gemeindeförderungen, Deckelung der Transfers ans Land bzw. Nutzung der Landesumlage für notwendige Investitionen) geregelt werden.

Wir hoffen, dich mit unseren Ausführungen wieder unterstützen zu können und wünschen weiterhin alles Gute und vor allem: bleib gesund!

Anlage:

Schreiben des BMJ vom 30.3.2020

*Mit herzlichen Grüßen!*



LAbg.Bgm. Erwin Dirnberger  
(Präsident)



Mag. Dr. Martin Ozimic  
(Landesgeschäftsführer)

A-8041 Graz, Stadionplatz 2

TEL (0316) 82 20 79

FAX (0316) 82 20 79-290



[post@gemeindebund.steiermark.at](mailto:post@gemeindebund.steiermark.at)



[www.gemeindebund.steiermark.at](http://www.gemeindebund.steiermark.at)